

Ordnung des BDKJ Kreisverband Ostallgäu

Name, Organisation, Mitgliedschaft

§1 Organisation

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Kreisverband Ostallgäu wird von den Jugendverbänden und von seinen Gliederungen gebildet.

§2 Name, Verbandszeichen

1. Der Verband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Kreisverband Ostallgäu, kurz „BDKJ Kreisverband Ostallgäu“
2. Die weiteren Gliederungen des BDKJ führen den Verbandsnamen mit einem dementsprechenden Namenszusatz.
3. Das Verbandszeichen wird von der BDKJ-Hauptversammlung verbindlich festgelegt. Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.
4. Das Verbandszeichen des BDKJ Kreisverbandes Ostallgäu kann regionalisiert angepasst werden. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage der Gestaltungsvorschriften der Bundesebene und tritt erst nach der Genehmigung durch den BDKJ Diözesanverband Augsburg in Kraft.

§3 Jugendverbände

1. Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige, katholische, demokratische Zusammenschlüsse, denen Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freiwillig angehören. In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
2. Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie sorgen für die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§4 Gliederungen

1. Der BDKJ Kreisverband Ostallgäu ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und weiteren Gliederungen des BDKJ auf dem Gebiet des Kreisverbandes Ostallgäu.
2. Es können innerhalb des Kreisverbandes Ostallgäu weitere Gliederungen vorgesehen und zugelassen werden.
3. Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.
4. Soweit in einem Kreis- oder Stadtverband des BDKJ Augsburg nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis von der BDKJ Diözesanversammlung oder dem BDKJ Diözesanausschuss die

Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ Kreis- oder Stadtverbandes übertragen werden.

§5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt voraus:
 - a) Erfüllung der in §3 genannten Voraussetzungen,
 - b) Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ Diözesanverband Augsburg,
 - c) eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht
 - d) verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
 - e) Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen, insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße und
 - f) Entrichtung eines Beitrages. Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände von der BDKJ-Hauptversammlung beschlossen.
2. Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ Kreisverband Ostallgäu setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:
 - a) eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
 - b) die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs und
 - c) die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung.
3. Die Mitarbeit von Jugendverbänden im Kreisverband Ostallgäu erfordert eine Mindestgröße von einer Ortsgruppe mit mindestens 5 Mitgliedern.
4. Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ Kreisverbandes Ostallgäu. Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der BDKJ-Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ Kreisverbandes Ostallgäu.
5. Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

§6 Aufnahme

1. Jugendverbände, die nicht Mitglied auf Bundes- oder Diözesangebiet sind, können, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §5 belegt sind, für den Kreisverband Ostallgäu von der Kreisversammlung und für die weitere Gliederung von der jeweiligen Versammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden.
2. Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.
3. Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbands in den Kreisverband Ostallgäu bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die

Verweigerung der Zustimmung kann die Kreisversammlung die Diözesanversammlung anrufen.

4. Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbands in einer weiteren Gliederung bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die jeweilige Versammlung die Kreisversammlung anrufen.
5. Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den weiteren Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.
6. Dem BDKJ Kreisverband Ostallgäu gehören derzeit folgende Jugendverbände an:
 - a) Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG)
 - b) Katholische Landjugendbewegung (KLJB)
 - c) Kolpingjugend
 - d) Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG)
 - e) DJK Sportjugend
7. Der BDKJ Kreisvorstand Ostallgäu informiert den BDKJ Diözesanvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden.

§7 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ Kreisverband Ostallgäu oder in weiteren Gliederungen ruhen lassen.
2. Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ Kreisverbandes Ostallgäu oder in der weiteren Gliederung seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
3. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbands ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.
4. Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, die nicht Mitglied auf einer höheren Ebene sind, endet durch
 - a) Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbands zum 31.12. des Jahres,
 - b) Auflösung des Jugendverbands oder
 - c) Ausschluss.
2. Jugendverbände, die nicht Mitglied auf einer höheren Ebene sind, können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbands oder eines BDKJ-Vorstandes seiner Gliederungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Jugendverbands ist zulässig, wenn dieser
 - a) die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
 - b) das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,

- c) die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §6 nicht mehr erfüllt oder
 - d) mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
3. Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach §5 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Jugendverbands dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.
 4. Die Kreisversammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundes- oder Diözesangebiet nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
 5. Der Vorstand der ausschließenden Gliederung informiert den regionalen Vorstand und den Diözesanvorstand, der Diözesanvorstand informiert den Bundes- und Landesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden im Kreisverband Ostallgäu und den weiteren Gliederungen.

Der BDKJ im Kreis Ostallgäu

§9 Organe

Die Organe des BDKJ im Kreisverband Ostallgäu sind

1. Die Kreisversammlung und
2. Der Kreisvorstand.

§ 10 Digitale Teilnahme

Mitglieder der in §9 genannten Organe, die via Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Alle sich aus der Teilnahme ergebenden Rechte können im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden, dies gilt insbesondere für die Durchführung von Wahlen und Beschlüssen. Näheres zur Teilnahme ohne Anwesenheit am Sitzungsort regelt die Geschäftsordnung.

§11 Kreisversammlung

1. Die Kreisversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ Kreis Ostallgäu. Sie berät und beschließt über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben und die inhaltliche Arbeit des BDKJ Kreisverbandes Ostallgäu. Ihre Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Beschlussfassung über die Kreisordnung,
 - b) die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in den Kreisverband Ostallgäu,
 - c) die Wahl des Kreisvorstandes,
 - d) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kreisvorstandes,
 - e) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
 - f) der Beschluss der Bedarfsmeldung,
 - g) die Antragstellung an die Diözesanversammlung und die Diözesankonferenz der Kreis- und Stadtverbände,
 - h) die Antragstellung an den Dekanatsrat,
 - i) die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Richtlinien und Vorhaben und

- j) die Beschlussfassung zur Gründung eigener Einrichtungen.
- 2. Stimmberechtigte Mitglieder der Kreisversammlung sind
 - a) Je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der auf dem Gebiet des Kreisverbandes Ostallgäu bestehenden Jugendverbände §5 Absatz 4,
 - b) die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes, sowie
 - c) je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der auf dem Gebiet des Kreisverbandes Ostallgäu weiteren Gliederungen.

Jede Delegation soll geschlechterparitätisch besetzt werden.

- 3. Beratende Mitglieder der Kreisversammlung sind
 - a) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendverbände nach §5 Absatz 4
 - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diözesanvorstandes,
 - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Katholischen Jugendstelle
 - d) die weiteren Mitglieder der Vorstände oder Leitungen der Jugendverbände,
 - e) die weiteren Mitglieder der Vorstände des BDKJ in den weiteren Gliederungen,
 - f) die auf dem Gebiet des Kreisverbandes Ostallgäu tätigen Dekanatsjugendseelsorgerinnen und -seelsorger
 - g) die Vertreterinnen oder Vertreter des BDKJ im Kreisjugendring Ostallgäu
 - h) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Jugend auf dem Gebiet des Kreisverbandes Ostallgäu und
 - i) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreisjugendrings Ostallgäu
- 4. Die Kreisversammlung wird vom Kreisvorstand in Textform mindestens drei Wochen vor ihrem Tagungstermin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Anträge auf Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Kreisvorstandes sind unter Angabe der Gründe der Antragsteller zwei Wochen vor der Kreisversammlung dem Diözesanvorstand zur Stellungnahme zuzuleiten.

§12 Kreisvorstand

- 1. Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind
 - a) die Leitung des Kreisverbandes, seiner Einrichtungen und Veranstaltungen,
 - b) die Vernetzung der Jugendverbände und weiterer Gliederungen,
 - c) die Vertretung des Kreisverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 - d) die Mitarbeit im BDKJ Diözesanverband, insbesondere in seinen Organen,
 - e) die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ im Kreis, in der Diözese, in Bayern und im Bundesgebiet,
 - f) die Vertretung im Kreisjugendring Ostallgäu und
 - g) die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit auf dem Gebiet des Kreisverbandes.
- 2. Stimmberechtigte Mitglieder des Kreisvorstandes sind drei Männer, davon ein Priester, und drei Frauen, davon eine Frau, die durch eine Ausbildung erworbene theologische, spirituelle und ekklesiale Kompetenz besitzt. Das Amt der Geistlichen Verbandsleitung nehmen der Priester und eine Frau, die

eine, wie oben beschriebene Kompetenz besitzt, wahr. Alternativ zu einem Priester kann ein Mann, der durch eine Ausbildung erworbene theologische, spirituelle und ekklesiale Kompetenz besitzt, gewählt werden. Gewählt werden können Frauen und Männer, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen.

3. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Kreisversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Der Kreisvorstand kann weiter beratende Mitglieder in den Kreisvorstand berufen.
5. Die Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt durch den Verbändereferenten der Diözese Augsburg.

§13 Ausschüsse

1. Die Kreisversammlung kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einsetzen. Sie sind verpflichtet der Kreisversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten und berechtigt Anträge an die Kreisversammlung zu stellen. Die Kreisversammlung und der Kreisvorstand sind berechtigt den Ausschüssen Aufträge zu erteilen.
2. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Weitere Gliederungen des BDKJ

§14 Einrichtung

1. Innerhalb eines Kreisverbandes können weitere Gliederungen des BDKJ zugelassen werden, z.B. in einer Pfarreiengemeinschaft, innerhalb einer eigenständigen kommunalen Größe, etc. Dies bedarf der Zustimmung des jeweiligen Kreisverbandes.

§15 Aufgaben und Organisation

1. Die Aufgabe des BDKJ in seiner weiteren Gliederung ist die Interessenvertretung in den jeweiligen Organen.
2. Der BDKJ in seiner weiteren Gliederung stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. Er richtet dazu eine Versammlung der Jugendverbände ein.
3. Der BDKJ in seiner weiteren Gliederung muss sich eine eigene Ordnung geben. Eine Ordnung beschreibt unter Beachtung der Mindestanforderungen der Bundesordnung und der Diözesanordnung die Zusammensetzung und die Aufgaben der Versammlung. Sie kann weitere Organe vorsehen, insbesondere einen Vorstand. Die Mindestanforderungen der §§16 und 17 sind zu beachten. Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Kreisvorstands.

§16 Versammlung des BDKJ in seiner weiteren Gliederung

1. Die Versammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ in seiner weiteren Gliederung. Ihre Aufgabe ist mindestens die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in der BDKJ Gliederung sowie die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach §15. Soweit die Ordnung einen Vorstand vorsieht, gehören darüber hinaus die Wahl des

- Vorstandes und die Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts zu den Aufgaben der Versammlung.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung des BDKJ in seiner weiteren Gliederung sind
 - a) jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der BDKJ Gliederung bestehenden Jugendverbände und
 - b) der Vorstand, soweit er in der Ordnung vorgesehen ist.
 3. Beratende Mitglieder der Versammlung des BDKJ in seiner weiteren Gliederung ist der Kreisvorstand.
 4. Die Versammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Soweit in der Ordnung kein Vorstand vorgesehen ist, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte eine Leitung für ein Jahr, die die Leitung und Einberufung der Versammlung übernimmt sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls. Die Einberufung hat drei Wochen vor ihrem Tagungstermin in Textform unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.

§17 Vorstand des BDKJ in seiner weiteren Gliederung

1. Die Aufgaben des Vorstandes sind
 - a. die Leitung des BDKJ in seiner weiteren Gliederung,
 - b. die Vertretung des BDKJ in den Organen in seiner weiteren Gliederung,
 - c. die Mitwirkung im Kreisverband und
 - d. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung und der Organe des BDKJ in der im Kreis, in der Diözese, in Bayern und im Bund.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Frauen und zwei Männern. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Sind zwei Mitglieder des Vorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu wählen. Gewählt werden können Frauen und Männer die Mitglieder eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen.
3. Die Dauer der Amtszeit und das Wahlverfahren sowie die kirchliche Beauftragung der Geistlichen Leitung regelt die Ordnung der BDKJ Gliederung.

Schlussbestimmungen

§18 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.
2. Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der diözesanen Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach §75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.
3. Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung

und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.

4. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des BDKJ Kreisverbandes Ostallgäu oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt bestehendes Vermögen der BDKJ Stiftung im Bistum Augsburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.

§19 Abstimmungsregeln

1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Kreisordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
2. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei Änderungen dieser Ordnung entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei der Auflösung des BDKJ Kreisverbandes Ostallgäu entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
4. Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.

§20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Die Kreisordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanvorstandes.

Die Kreisordnung tritt nach Beschluss der Kreisversammlung vom 19.11.2023 mit der Zustimmung des BDKJ Diözesanvorstandes vom 12.03.2024 in Kraft.